

Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert
Präsident des Bundesverwaltungsgerichts

Wahrheitsfindung im Prozess und Medienöffentlichkeit - Konflikt oder Kongruenz?

Vortrag beim
Deutschen EDV-Gerichtstag e.V.
am 22. März 2017 in Berlin

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Der heutige Abend thematisiert die journalistische Berichterstattung aus dem Gerichtssaal. Ich soll der nachfolgenden Diskussion ein paar Stichwörter liefern. Die Stichwörter sind etwas plakativ überschrieben: „Wahrheitsfindung im Prozess und Medienöffentlichkeit - Konflikt oder Kongruenz?“ Diese Überschrift stammt nicht von mir; in meinen Augen ist sie ein wenig schief. Zum einen hätte ich lieber von Rechtsfindung als von Wahrheitsfindung gesprochen; aber das mag auf sich beruhen. Zum anderen aber finde ich die Gegenüberstellung von „Konflikt“ und „Kongruenz“ missverständlich und bei genauerem Hinsehen sogar irreführend. Sie legt nahe, dass die Aufgaben und das Interesse der Justiz einerseits und der Presse andererseits entweder gegeneinander gerichtet sind

oder aber gleichlaufen. Beides ist nicht richtig. Die Justiz hat gänzlich andere Aufgaben als die Presse; da gibt es kein Gegeneinander oder Miteinander. Allerdings gibt es mögliche Überschneidungen, die dann zu der Entscheidung nötigen, dem Interesse der Justiz oder aber dem Interesse der Presse den Vorzug zu geben. Wo solche Überschneidungen aber fehlen, können beide: Justiz wie Presse ungestört ihrer jeweiligen Aufgabe nachgehen. Wer will, mag dies als „Abwesenheit von Konflikten“ bezeichnen; mit „Kongruenz“ hat es aber eigentlich nichts zu tun.

1. Die Aufgabe der Justiz

Das führt sogleich zum Kern der Sache. Am Anfang sämtlicher Überlegungen muss festgehalten werden, was die verfassungsrechtliche Aufgabe der Gerichte ist. Den Gerichten obliegt es, über Rechtsstreitigkeiten, die vor sie getragen werden, in Anwendung des Gesetzes zu entscheiden und auf diesem Wege zwischen den Streitparteien Rechtsfrieden herzustellen. Die Gerichte sind also zuerst einmal für die Streitparteien da. Darüber hinaus erfüllen die Gerichte aber auch eine überaus wichtige Funktion im Interesse der Allgemeinheit. Wenn es die Gerichte nicht gäbe, würden nicht wenige Streitparteien ihre Rechtshändel vermutlich handgreiflich austragen. Insofern dienen die Gerichte auch dazu, den Rechtsfrieden im Lande aufrechtzuerhalten. Diese Kardinalaufgaben der Justiz sind nicht verhandelbar. Daraus ergeben sich auch schon die Grenzen für jede Medienöffentlichkeit des Prozesses: Wo die Fähigkeit der Gerichte, diese ihre

Kernfunktionen zu erfüllen, nicht beeinträchtigt werden, hat niemand etwas gegen die Medienöffentlichkeit des Prozesses. Wo die Funktionsfähigkeit der Gerichte aber Schaden nähme, besteht ein Interessengegensatz, und Sie werden verstehen, dass ein Gerichtspräsident sich dann schützend vor die Gerichtsbarkeit und ihre verfassungsmäßigen Aufgaben stellt.

2. Der Entwurf für ein „Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit im gerichtlichen Verfahren“

Unser Thema hat im vergangenen Jahr 2016 die Debatte beherrscht. Anlass war der justizpolitische Aufreger des vergangenen Jahres - dies umso mehr, als das Thema noch längst nicht abgeschlossen, geschweige denn ausgestanden ist. Ich spreche vom EMöGG. EMöGG mit zwei „G“: Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit bei Gericht. Das Gesetz dient zugleich der weiteren Barrierefreiheit des Prozesses; doch kommt dieser Aspekt im Titel des Gesetzes nicht vor und mag auch hier unerörtert bleiben - das Anliegen der Barrierefreiheit ist richtig und angebracht und unproblematisch.

Den anderen und primären Zweck einer Erweiterung der Medienöffentlichkeit bei Gericht verfolgt der Gesetzentwurf mit drei Maßnahmen. Zum einen sollen der Presse Ton- und Bildaufnahmen während der Urteilsverkündung erlaubt werden, wenngleich nicht generell, sondern nur bei den fünf obersten Bundesgerichten und auch nur, wenn der Vorsit-

zende das gestattet. Zum zweiten soll die mündliche Verhandlung akustisch in einen besonderen Medienarbeitsraum übertragen werden - auch dies nur, wenn der Vorsitzende es zulässt, jetzt aber für sämtliche Gerichte aller Instanzen. Gedacht ist namentlich an Strafprozesse; der NSU-Prozess lässt grüßen. Und zum dritten soll das Gericht selbst eine mündliche Verhandlung in Ton und Bild von A bis Z aufzeichnen dürfen, sofern das Verfahren „von besonderem zeitgeschichtlichem und historischem Interesse“ ist - für die Nachwelt, zur späteren wissenschaftlichen Auswertung.

Das Vorhaben geht auf eine Anregung der Justizministerkonferenz der Länder zurück. Es wurde vom Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Voßkuhle propagiert, der auf die Praxis seines Hauses und dessen gute Erfahrungen verwies. Es fand starken Beifall unter Medienvertretern, jedenfalls soweit sie vom Fernsehen kamen; bei der schreibenden Zunft war man teilweise etwas reservierter, aber auch etwas leiser. Schließlich und vor allem fand das Vorhaben den Gefallen des Bundesjustizministers, und so entstand erst ein Referentenentwurf, dann eine Kabinettsvorlage und schließlich ein Gesetzentwurf, der sich zur Zeit im parlamentarischen Verfahren befindet.

Dass alle für etwas sind, geht eigentlich nicht. Das gehört sich nicht für eine Demokratie. Irgend jemand muss die Rolle des Spielverderbers übernehmen. So auch hier. Nur ärgerlich, dass diese Rolle ausgerechnet diejenigen übernommen haben, die die ganze Sache in erster Linie angeht: die Ge-

richte. So haben die Präsidentinnen und Präsidenten aller fünf obersten Bundesgerichte in einem 21-seitigen Schreiben einmütig eine lange Liste von Einwänden erhoben, teils grundsätzlicher Art, überwiegend aber praktischer oder technischer Natur. Die Einwände blieben weitgehend ungehört. Auch im Gesetzesentwurf liest man nichts davon; nur ein oder zwei der zahlreichen Bedenken wurden in der Sache aufgegriffen. Vernehmlicher war da schon die harsche Kritik seitens der OLG-Präsidenten und die Ablehnung durch die strafrechtliche Abteilung des Deutschen Juristentages 2016 in Essen.

Die Opposition der Justiz stieß und stößt überwiegend auf Unverständnis. Weshalb sind die Gerichte so reserviert? Scheuen sie das Licht der Öffentlichkeit, haben sie etwas zu verbergen? Sind sie Ewig-Gestrige, die die Zeichen der Zeit und die Gegebenheiten der Informationsgesellschaft noch nicht verstanden haben? Oder handelt es sich einfach nur um schlechte Demokraten, die sich dem öffentlichen Diskurs entziehen wollen? Solcherart sind die Vermutungen und Vorwürfe, welche die Kommentare in den Medien wie rote Fäden durchziehen. Es ist deshalb nötig, auf ein paar grundsätzliche Punkte hinzuweisen. Dabei mögen die rechtstechnischen, handwerklichen, auch die praktischen Probleme, die das Gesetzesvorhaben mit sich bringt, einmal auf sich beruhen, so wichtig sie zweifellos sind.

3. Nachteile und Gefahren von Bild- und Tonaufzeichnungen der Gerichtsverhandlungen

Werden Bild- und Tonaufzeichnungen des gerichtlichen Verfahrens zu verfahrensfremden Zwecken aufgezeichnet, und obendrein nicht durch das Gericht selbst, sondern durch gerichtsfremde Dritte, so stehen wir vor Beeinträchtigungen kollidierender Rechtsgüter, die durchaus gravierend sind. In Rede stehen zum einen die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Verfahrensbeteiligten - der Parteien und Anwälte, der Sachverständigen und Zeugen, der Richter und Staatsanwälte, auch der ehrenamtlichen Richter und der Protokollführer. In Rede steht zum anderen die Funktionsfähigkeit der Justiz. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung erörtert in seiner Begründung lediglich die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten; er sieht deren Schutzbedürftigkeit, hält dies aber im Wege einer Abwägung für überwindbar - und mag hierin sogar recht haben. Der andere Gesichtspunkt der Funktionsfähigkeit der Justiz wird lediglich beiläufig erwähnt und nicht näher erörtert. Dabei liegen doch wenigstens drei Bedenken auf der Hand:

Zum einen ändert sich das Aussageverhalten von Zeugen, wenn sie damit rechnen müssen, dass ihre Aussage, ihre Wortgewandtheit, ihre Gestik und Mimik außerhalb des Prozesses in einem unbekanntem Zusammenhang, womöglich in einem unbekanntem Zusammenschritt und vor einer unbekanntem Zuschauerschar beliebig reproduzierbar ist. Resultat:

Die Zeugenaussage wird verbogen, verschoben. Hier steht die Wahrheitsfindung im Prozess auf dem Spiel.

Zum zweiten wird eine etwa vorhandene Neigung von Prozessparteien gefördert, nicht zum Gegner und zum Gericht zu sprechen, sondern zum Fenster hinaus. Der Prozess wird damit instrumentalisiert, wird zur Bühne für prozessfremde Zwecke. Das soll es schon gegeben haben; die Geschichtsbücher halten abschreckende Beispiele bereit.

Ist das aber so, dann wird sich ein Kläger dreimal überlegen, ob er den Prozess überhaupt beginnt. Er muss nicht nur die Niederlage im Prozess einkalkulieren, sondern auch die Nachteile aus der medialen Verfügbarkeit. Dies aber beeinträchtigt - zum dritten - das Recht auf ungehinderten Zugang zu Gericht. Schon heute stehen wir vor dem Problem, dass etliche Streitparteien den Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten zu vermeiden suchen und sich lieber auf Schiedsgerichte einlassen. Hauptmotiv hierfür ist, die Öffentlichkeit des Prozesses vor den staatlichen Gerichten zu vermeiden. Diese Tendenz nagt am staatlichen Justizmonopol. Eine erweiterte Medienöffentlichkeit des Prozesses würde diese Gefahr noch verstärken.

4. Mögliche Vorteile

All diese Gesichtspunkte schließen Ton- und Bildaufzeichnungen aus Gerichtsverhandlungen nicht schlechthin aus. Sie wollen aber bedacht sein. Und sie machen die nötige

Abwägung anspruchsvoll und heikel. Entscheidend ist immer wieder: Zu welchen gerichtsfremden Zwecken sollen die Aufzeichnungen dienen? Und: Sind diese Zwecke von solchem Gewicht, dass sie die beschriebenen Nachteile für die Funktionsfähigkeit der Justiz aufwiegen und rechtfertigen?

In der Debatte werden im Wesentlichen zwei Gesichtspunkte angeführt.

An erster Stelle steht das Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Das ist ein häufig verwendetes Schlagwort. Schaut man genauer hin, was sich dahinter verbirgt, so versteht man die Zweifel, ob dieser Gesichtspunkt das nötige Gewicht besitzt, um die beschriebenen Nachteile für die Funktionsfähigkeit der Justiz aufzuwiegen. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, dessen Träger die Presse ist, richtet sich regelmäßig auf einzelne spektakuläre Verfahren, seien es bestimmte Strafprozesse, seien es Prozesse unter Beteiligung Prominenter. Es wird durch Pressemitteilungen des Gerichts sowie durch die Saalöffentlichkeit der allermeisten Verfahren weitgehend befriedigt. Sind die Säle einmal zu klein, so mag man über Tonübertragungen in Medienarbeitsräume nachdenken. Damit ist eine gründliche und umfassende Berichterstattung über jeden derartigen Prozess möglich. In Rede steht lediglich, ob obendrein noch O-Ton und O-Bild geliefert werden soll. Es geht also nicht darum, ob das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überhaupt befriedigt wird oder aber unbefriedigt bleibt. Es geht lediglich um eine Veränderung der Art und Weise: der Gerichtsreporter soll dem Kamera-

mann Platz machen. Man mag darin ein Mehr an Berichterstattung sehen. Dieses Mehr an Berichterstattung wiegt aber keinesfalls die beschriebenen gravierenden Nachteile auf. Ton- und Bildaufzeichnungen durch gerichtsfremde Dritte zu Medienzwecken verbieten sich daher; die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten und die Funktionsfähigkeit der Justiz gehen vor.

Das sieht auch der vorliegende Gesetzentwurf nicht anders. Er möchte lediglich die Urteilsverkündung für Pressemitschnitte öffnen, und auch das nur bei den obersten Bundesgerichten - nicht nur weil es hier am interessantesten sei, sondern auch weil wir Bundesrichter angeblich die geringere Kamerascheu haben. Ob der Gesetzentwurf seine Ziele erreicht, mag man bezweifeln. Vermutlich werden mündliche Urteilsverkündungen künftig öfter dadurch ersetzt, dass die Entscheidung irgendwann schriftlich zugestellt wird; oder das Urteil wird nicht mehr am selben Tag der Verhandlung verkündet, sondern in einem gesonderten Verkündungstermin, zu dem die Streitparteien dann wieder anreisen dürfen. Aber das sind Einwände der praktischen Sinnhaftigkeit des Vorhabens. Grundsätzliche Einwände gegen die Medienöffentlichkeit der Urteilsverkündung habe ich nicht. Freilich muss klar sein: Die mündliche Verhandlung selbst ist tabu. Die Öffnung der Urteilsverkündung darf nicht der Einstieg in eine Öffnung auch der Verhandlung sein.

Natürlich wird das Medieninteresse an einer Bildberichterstattung auch aus der Verhandlung dadurch nicht verstummen.

Die defensive Haltung der Gerichte begegnet dann oft dem Argument, dass die Justiz ein wohlverstandenes Eigeninteresse an einer besseren Darstellung ihres Tuns in der Öffentlichkeit haben sollte. Das ist der andere Gesichtspunkt, der zur Begründung einer größeren Medienöffentlichkeit angeführt wird. Dieses Argument richtet sich jetzt nicht auf einzelne spektakuläre Verfahren, sondern auf die Tätigkeit der Justiz generell, auf ihre Institutionen, Strukturen und Verfahrensweisen: Die Justiz selbst müsse ein hohes Interesse daran haben, dass ihre Tätigkeit, ihre Arbeitsweise und ihre Arbeitsbedingungen allgemein bekannt sind und immer wieder erläutert und zur Diskussion gestellt werden. Der Hinweis ist richtig; aber rechtfertigt er gravierende Neuerungen? Rennt er nicht vielmehr offene Türen ein? Sicherlich: Die Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte könnte verbessert werden. Es gibt aber längst Presseerklärungen, Pressekonferenzen, Hintergrundgespräche, Thementage für die Medien, Tage der offenen Tür für Jedermann, sogar Ansprachen von Gerichtspräsidenten. Es gibt eigentlich keinen Informationsbedarf, der unbefriedigt wäre. Man muss nicht einmal fragen, man bekommt oft auch ungefragt Antworten.

Eine Bildberichterstattung aus dem Gerichtssaal aber liegt nicht im Eigeninteresse der Justiz. Das schon deshalb nicht, weil die Funktionsfähigkeit der Rechts- und Wahrheitsfindung leidet; darauf habe ich schon hingewiesen. Es kommt noch hinzu, dass eine Bildberichterstattung aus der mündlichen Verhandlung die Justiz den Gesetzmäßigkeiten des Fernsehens oder der „Neuen Medien“ unterwirft, die sich von ihren

eigenen Gesetzmäßigkeiten gravierend unterscheiden. Die Waffe der Justiz ist das Wort, das Argument, ihr Mittel ist die Differenzierung, der genauere Blick. Das verlangt Genauigkeit und Aufmerksamkeit. Es kostet auch Zeit; Justiz ist retardierend. Das Mittel des Fernsehens ist demgegenüber das Bild. Bilder komprimieren, suggerieren, assoziieren. Sie unterlegen eine Berichterstattung, deren Mittel die Verkürzung ist, die Verdichtung, die Schlagzeile. Das Fernsehen hat keine Zeit; es lebt von der Geschwindigkeit. Für die „Neuen Medien“ gilt das umso mehr. Wenn sich die Justiz deren Bedingungen unterstellt, läuft sie Gefahr einzubüßen, was sie auszeichnet. Und das wollen wir eigentlich nicht.

Damit stehen wir vor einem wichtigen Element der deutschen Rechtskultur, das sich in dieser Form auch erst in den zurückliegenden zwanzig, dreißig Jahren herausgebildet hat. Für uns ist justizielle Rechtsfindung heute das Ergebnis eines Diskurses, eines Streits um das bessere Argument. Dieser Diskurs findet auf mehreren Ebenen statt: zwischen den Streitparteien; zwischen diesen und den Richtern in der mündlichen Verhandlung; innerhalb des Richterkollegiums bei der Beratung; zwischen den Instanzen, wenn eine Sache ins Rechtsmittel geht; zwischen den Gerichten und der juristischen Fachöffentlichkeit; schließlich zwischen den Gerichten und der allgemeinen Öffentlichkeit. Immer aber geht es um das Wort, das Argument. Dieses Verständnis von Rechtsfindung vermeidet Dezisionismus; es betont demgegenüber rechtsstaatliche Grundwerte, nämlich Rationalität und auch Entwicklungsoffenheit. Natürlich muss dieser Prozess medial

begleitet werden, in Berichterstattung wie im Kommentar. Diese Berichterstattung sollte sich aber ebenfalls für das Wort interessieren, für das Argument. Wir freuen uns deshalb über die große Zahl vorzüglicher Gerichtsreporter der schreibenden Zunft, und wir sähen es höchst ungern, wenn sie durch eine Berichterstattung verdrängt würde, die weniger am Wort als am Bild interessiert ist.

5. Aufzeichnungen zu Protokollzwecken

Nun wird in der Debatte immer wieder das ausländische Beispiel bemüht. Zahlreiche europäische Nachbarländer sehen die Bild- und Tonaufzeichnung von Gerichtsverhandlungen vor; weshalb dann nicht auch bei uns? Hierzu muss festgehalten werden, dass es sich praktisch durchweg um Bild- und Tonaufzeichnungen durch das Gericht selbst handelt, die zudem ausschließlich zu Verfahrenszwecken dienen. Es handelt sich schlicht um ein Protokoll der Verhandlung. Das ist sinnvoll: Es erweist sich als nützlich, entfernte Zeugen per Videokonferenz zu vernehmen, wenn sie andernfalls unerreikbaar wären. Eine Aufzeichnung des Verfahrens hilft auch der Rechtsmittelinstanz bei der Überprüfung auf Verfahrensfehler. Und sie erspart oder erleichtert doch Wiederholungen von fehlerfreien Teilen einer Beweisaufnahme im Berufungsverfahren, im Falle einer Zurückverweisung oder in Wiederaufnahmeverfahren.

Natürlich beeinträchtigen auch solche Aufzeichnungen zu Protokollzwecken die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen,

und natürlich können auch sie das Aussageverhalten von Zeugen beeinflussen und damit die Wahrheitsfindung im Prozess beeinträchtigen. Es besteht aber ein gravierender Unterschied: Aufzeichnungen zu Protokollzwecken fertigt das Gericht selbst an; sie verbleiben im Gericht und werden ausschließlich zu Verfahrenszwecken verwendet. Die Aufzeichnungen verbleiben also gewissermaßen innerhalb des Prozesses. Das beseitigt die beschriebenen Nachteile nicht; sie wiegen aber deutlich geringer. Natürlich muss sichergestellt sein, dass die Aufzeichnungen auch tatsächlich im Gericht verbleiben und nur zu Verfahrenszwecken verwendet werden. Das Problem sind Datenlecks; das Problem ist auch mangelndes Vertrauen in die justizielle Datensicherheit. Daran müssen wir arbeiten. Ein prinzipielles Problem aber sehe ich nicht.

Gleichwohl hat sich der Gesetzgeber insofern bislang zögerlich gezeigt. Auch der jetzige Gesetzentwurf lässt das elektronische Protokoll zu Verfahrenszwecken nicht zu. Eigenartigerweise will er aber ein elektronisches Protokoll zu einem Nebenzweck zulassen: nämlich für spätere wissenschaftliche Forschungszwecke. An sich ist das ein fast zwangsläufiger Nebenertrag des elektronischen Protokolls: Es geht im Kern doch darum, dass Ton- und Bildaufzeichnungen, die das Gericht selbst von einem Prozess anfertigt, nach Verfahrensabschluss den staatlichen Archiven angedient und Archivrecht unterstellt werden sollen. Sie können dann der Wissenschaft zu Forschungszwecken zur Verfügung gestellt werden, wenn die einschlägigen Schutzfristen abgelaufen sind oder ein

Ausnahmetatbestand eingreift. Wären es elektronische Protokolle, die erlaubtermaßen zu Verfahrenszwecken angefertigt werden, so bestünde gar kein Problem. Aber elektronische Protokolle will man nicht generell zulassen, vielleicht mit gutem Grund. Ob man aber allen Folgefragen dadurch ausweichen kann, dass man die Verwertung zu Verfahrenszwecken generell untersagt, ist doch sehr die Frage. Wenn einmal eine Aufzeichnung beim Bundesarchiv liegt, lässt sich dann tatsächlich verbieten, sich hierauf zu berufen, um etwa ein Rechtsmittel oder eine Wiederaufnahmeklage zu begründen? Da gerät man denn doch ins Grübeln.

6. Schluss

Meine sehr verehrten Damen und Herren: Viele meinen, Gerichtspräsidenten sind notorische Bedenkenträger. In unserem Thema tragen wir tatsächlich Bedenken. Ich wollte Ihnen einmal vor Augen führen, welcher Art diese Bedenken sind und dass sie in unseren Augen ernsthaft und von Gewicht sind. Insofern fällt auch diese kleine Rede in die Rubrik „Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte“.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bin gespannt auf die Diskussion.